

**Schneider & Zajontz**

Ihr Partner in allen kommunalen Fragen

# Erläuterung zur Kalkulation der Grabnutzungsgebühren

**Schneider & Zajontz**

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

**Wannenäckerstraße 43**

**74078 Heilbronn**

**Tel.: 07131/392-0**

**Fax: 07131/392-149**

**E-Mail: [info@schneider-zajontz.de](mailto:info@schneider-zajontz.de)**

**<http://www.schneider-zajontz.de>**

## Ausgangsdaten

durchschnittliche Gesamtkosten pro Jahr :	4.547.443 €
davon nicht gebührenfähige Kosten:	318.718 €
davon Umlage über Bestattungsgebühren:	1.841.123 €
<b>davon Umlage über Grabnutzungsgebühren:</b>	<b>2.387.602 €</b>

- Diese Kosten sind auf alle voraussichtlich neu zu erwerbenden Nutzungsjahre für Grabstätten (einschließlich der Verlängerung von Grabstätten) zu verteilen.

Voraussichtliche Nutzungsjahre: 15.913 Jahre

# Ausgangsdaten

- Für die Prognose wurde ein Durchschnitt der erworbenen Nutzungsjahre aus einen Zeitraum von 4 Jahren zu Grunde gelegt.
- Es erfolgte eine Kalkulation nach Art und Umfang der Benutzung der Friedhöfe (Prinzip der Leistungsproportionalität).
- Grundlage für die Gebührenkalkulation sind die Vorschriften der Friedhofsordnung. Dort werden die zur Verfügung gestellten Grabarten genau definiert.

# Leistungskriterien

(vgl. GPA-Mitteilung 5/2004 Ziffer 4.2)



- Fläche, die das Grab auf dem Friedhof in Anspruch nimmt (Gewichtung 50%)  
Alle Grabgrößen werden auf das Reihenerdgrab bezogen.
- Anzahl der Verstorbenen die in dieser Fläche bestattet werden können. (Gewichtung 50%)
- Nutzungsdauer (Reihengräber 20 Jahre, Wahlgräber 30 Jahre)
- Grabeigenschaft (Reihe, Anonym, Auswahl möglich)
- Pflege durch die Stadt (Rasenfeld, Staudenfeld, komplette Pflege)
- Besondere Lage des Grabes (bei Wahlgräbern)
- Anzahl der voraussichtlichen Nutzungsrechte pro Grabart

# Kalkulation der Grabnutzungsgebühren

- Die Leistungskriterien sind nicht gesetzlich festgelegt. In der Literatur wird mindestens eine Unterscheidung zwischen Erd- und Urnengräbern gefordert (vgl. Gawel: „Die Kalkulation von Friedhofsgebühren“ Kohlhammerverlag). In der Praxis ist eine differenzierte Kalkulation üblich.
- Für die Stadt Ludwigsburg wurden die selben Leistungskriterien angesetzt, wie in der Kalkulation 2016-2018. Ausnahme: Der Zuschlag für Wahlgräber wurde von 1,5 auf 1,2 gesenkt. In der Literatur wird empfohlen, die Äquivalenzziffern möglichst konstant zu verwenden.

# Besonderheit Urnenreihengrab

- Grundsätzlich werden in Reihengrabfeldern die Gräber der Reihe nach belegt, abgeräumt und wieder neu belegt, da eine Verlängerungsmöglichkeit nicht vorgesehen ist. In der Stadt Ludwigsburg besteht eine andere Regelung für Urnenreihengräber in der Satzung.
- Die Belegungsmöglichkeit mit den Urnen von zwei Verstorbenen war in der Gebührenkalkulation entsprechend über die Äquivalenzziffer für die Belegungsmöglichkeit zu kalkulieren.
- Diese Möglichkeit wird von den Bürgern häufig in Anspruch genommen: Im Durchschnitt erfolgten 25 Zweitbelegungen pro Jahr im Vergleich zu 49 Grabneuvergaben (vgl. Daten des Friedhofsamtes).
- Das Gleichbehandlungsprinzip (gleiche Gebühr für die gleiche Leistung im Vergleich zwischen den Gebührenschuldern) erfordert die Berücksichtigung der Belegung  
Beispiel: in einer Reihenerdgrabstätte besteht nur eine Belegungsmöglichkeit im Gegensatz zu einem Urnenreihengrab

# Lösungsmöglichkeiten und Auswirkungen

- Änderung der Friedhofsordnung und Aufgabe der bisherigen Praxis für alle neuen Urnenreihengräber
- Die Gebühr für das Urnenreihengrab sinkt, während die Gebühren für alle übrigen Grabarten steigen:

Aktuelle Kalkulation:           106 €/ Nutzungsjahr, für 20 Jahre 2.120 €  
Belegungsmöglichkeit 1 Urne: 63 €/ Nutzungsjahr, für 20 Jahre 1.260 €

- Gebührensteigerung bei den übrigen Grabarten ca. 3 € - 5 € pro Nutzungsjahr, da die Gesamtkosten unverändert bleiben und neu verteilt werden müssen.
- Für Nutzer, die eine Belegungsmöglichkeit mit 2 Urnen wünschen, muss dann das Nutzungsrecht für ein Urnenwahlgrab erworben werden:  
180 €/ Nutzungsjahr, für 30 Jahre 5.400 €